



Liebe Mitarbeiter*innen,

gerne informieren wir Sie im MaV-Newsletter über 2 Themen, die häufig im MAV Büro angefragt werden:

1. Das Job-Fahrrad : Es ist da!

*Entgeltumwandlungsmöglichkeit beim Leasing von Fahrrädern, E-Bikes und Pedelecs
(keine S-Pedelecs)*

Lange erwartet, ist es seit Anfang des Jahres nun für die Mitarbeitenden der Landeskirche Württemberg möglich, sich mit einer Entgeltumwandlung ein Jobfahrrad zu leasen.

Der genaue Ablauf vom Antrag bis zum Fahrrad wurde häufig von Ihnen bei uns angefragt.

So funktioniert's:



- Für die Bestellung bei Bikeleasing benötigen Sie einen speziellen Firmencode. Diesen bekommen Sie über die Personalabteilung oder Ihre(n) Vorgesetzte(n).
- Mit diesem Code können Sie sich auf der Seite **portal.bikeleasing-service.de** registrieren.
- Sie erhalten eine Bikeleasing-Nutzer-ID (8stelliger Code) per Email für die Fachhändler - Leasinganfrage
- mit dieser persönlichen Bikeleasing -Nutzer-ID (8stelliger Code) suchen Sie sich ein Fahrrad beim Fachhändler aus
 - Der Fachhändler stellt die Leasinganfrage an den Bikeleasing – Service
 - Im Arbeitnehmerportal oder in der App werden die Rad-Daten von Ihnen kontrolliert. Passt alles, erteilen Sie die Freigabe
 - Sie unterzeichnen den Überlassungsvertrag (digital oder als Scan); dann
 - warten Sie auf die digitale Freigabe durch den Arbeitgeber und
 - drucken zum Schluss die Übernahmebestätigung aus

Weitere Informationen zum Vorgehen entnehmen Sie den PDF-Downloads auf der Internet-Seite:

elk-wue.de/service/kirche-elektrisiert

Hierauf sollten Sie unbedingt achten:



Bitte beachten Sie, ein Leasing nur dann zu beantragen, wenn Ihr Auszahlungs-Brutto regelmäßig über 800,00 Euro im Monat liegt.

Sonst besteht die Gefahr, dass Ihr Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung der Leasingrate sozialversicherungsfrei wird.

Eine Folge davon wäre, dass Sie Ihren Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung verlieren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an **bikeleasing@elk-wue.de**.



2. Der Fahrtkostenzuschuss

Der Dienstgeber kann, z.B. aus Gründen der Nachhaltigkeit oder zur Personalgewinnung, Beschäftigten einen **Zuschuss zum Jahresabonnement für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel** auf dem Weg zur Arbeit bezahlen - den Fahrtkostenzuschuss.

Die kirchliche Anstellungsordnung (KAO) ermöglicht allen Beschäftigten einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von mindestens 10,00€ / Monat für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Über die letztliche Höhe des Fahrtkostenzuschusses entscheidet der Dienstgeber.



Voraussetzung für die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses ist eine zwischen Ihrem Dienstgeber und der MaV abgeschlossene **Dienstvereinbarung**.

Ist diese Dienstvereinbarung zwischen Ihrem Dienstgeber und der MaV abgeschlossen, können Sie den Fahrtkostenzuschuss wie folgt beantragen:

- Schreiben Sie der Personalstelle Ihres Dienstgebers per Monats-Ersten ein Mail, in dem Sie den Fahrtkostenzuschuss schriftlich beantragen
- Ihrem Mail fügen Sie bitte den Nachweis über den Abschluss Ihres Jahres-Abonnements bei, damit Ihr Antrag auf Fahrtkostenzuschuss vollständig und prüfbar ist.

Im Krankheitsfall wird der Fahrtkostenzuschuss weiterbezahlt. Bei Beurlaubungen ohne Bezüge besteht kein Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss.

In begründeten Ausnahmefällen kann, in Absprache mit dem Dienstgeber, auch ein Zuschuss für Halbjahres- oder Monatstickets gewährt werden. In diesem Fall muss begründet werden, weshalb kein Jahresabo erworben werden kann.

Hierauf sollten Sie unbedingt achten:



Pendeln Sie nicht mehr zur Arbeit, nutzen Sie Ihr Jahres-Abonnement also nicht mehr für den regelmäßigen Weg zur Arbeit, sind Sie *verpflichtet*, den Arbeitgeber unverzüglich zu informieren. In diesem Fall erlischt der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss.

Ein Wechsel vom regulären Jahresabonnement auf ein rabattiertes Firmenticket ist ebenfalls unmittelbar beim Dienstgeber anzuzeigen, da ein Firmenticket den monatlichen Zuschuss bereits beinhaltet.

Versäumen Sie diese Information, ist der Dienstgeber berechtigt, gezahlte Zuschüsse rückwirkend einzufordern.

Bitte achten Sie darauf, dass der Fahrtkostenzuschuss den Pauschalbetrag Ihrer absetzbaren Werbungskosten nicht übersteigt. Ihr Steuerberater ist der kompetente Ansprechpartner, falls Sie hierzu Fragen haben.

Ihr *Team der MAV* im Kirchenkreis Stuttgart

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) führt aktuell bis zum 30.06.22 eine Befragung durch an der alle Pflegenden in der ambulanten Pflege teilnehmen können. Ziel ist, die Belastungs- und Beanspruchungssituation zu ermitteln.

Weitere Informationen im nächsten MaV Newsletter - Teilnahmemöglichkeit ab sofort unter:

<https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Forschung/Forschungsprojekte/f2521.html>.